

Synodalrat
Synodalsekretariat

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@lu.ref.ch
www.reflu.ch

An die Kirchenvorstände und Kirchen-
pflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer,
Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Luzern, 14. Juni 2018

Engagement kirchlicher Behörden und von Pfarrpersonen im Zusammen- hang mit dem Referendum gegen das neue Personalgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Mai 2018 verabschiedete die Synode der Evangelisch-Reformierten Landes-
kirche des Kantons Luzern gestützt auf § 34 Abs. 2 lit. d der Kirchenverfassung (KiV)
in 2. Lesung das Personalgesetz für die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und in
der landeskirchlichen Organisation. Ein fünfköpfiges privates Komitee hat gegen das
Personalgesetz das Referendum ergriffen. Anlass hierzu gab die Neuregelung des
Anstellungsverhältnisses von Pfarrpersonen. Das Personalgesetz sieht hierzu vor,
dass Pfarrpersonen aufgrund der Abschaffung des Beamtenstatus mit der neuen Kir-
chenverfassung nicht mehr auf eine Amtsdauer gewählt, sondern neu vom Kirchen-
vorstand bzw. der Kirchenpflege unbefristet öffentlich-rechtlich angestellt werden.

Ende letzter Woche wurde betreffend die Ergreifung des Referendums eine Medien-
mitteilung veröffentlicht sowie ein Argumentarium des privaten Referendumskomitees
durch dessen Sekretär Pfarrer Karl Däppen versandt. In diesem Zusammenhang
wurde bei Rechtsanwalt Dr. Ueli Friederich eine rechtliche Beurteilung zu Fragen der
Zulässigkeit von Interventionen der Kirchenvorstände, Kirchenpflegen und Pfarrperso-
nen im Referendumsverfahren eingeholt.

Hierauf bezugnehmend möchte der Synodalrat auf einige **Grundsätze betreffend be-
hördliche Interventionen bei Abstimmungen und öffentliche Äusserungen von
Beamten** zu politischen Fragen aufmerksam machen:

1. Behördliche Interventionen

Kirchenvorstände und Kirchenpflegen sind Behörden der Kirchgemeinden. Kommt das Referendum zustande und wird eine Volksabstimmung über das Personalgesetz angesetzt, handelt es sich um eine Abstimmung der Kantonalkirche und damit aus dem Blickwinkel der Kirchgemeinden um eine Abstimmung eines übergeordneten Gemeinwesens. **Interventionen der Kirchgemeindebehörden** sind dabei **grundsätzlich unzulässig**. Dies gilt insbesondere auch im Vorfeld der Abstimmung und somit auch für die vorbereitenden Handlungen wie das Sammeln von Unterschriften, Spenden etc. für das Referendum.

2. Finanzielle Zuwendungen durch Behörden

Soweit es um **finanzielle Unterstützungen und Zuwendungen durch Behörden** (Kirchenvorstände oder Kirchenpflegen) **an das private Referendumskomitee** geht, so sind diese **nicht zulässig**. Steuergelder können und dürfen nicht für eine private Intervention (Referendum) verwendet werden, die möglicherweise nicht im Sinn aller Steuerpflichtigen ist.

3. Engagement von Pfarrpersonen und Behörden

Pfarrpersonen sind unter dem aktuell geltenden Recht noch Beamte. Gegenüber den Kirchgemeinden als ihren Arbeitgeberinnen und auch der Kantonalkirche gegenüber obliegt ihnen eine **arbeitsrechtliche Treuepflicht und ein loyales Verhalten**. Zwar können sich Pfarrpersonen im Rahmen des Referendums zur Volkswahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern öffentlich äussern und sich damit in Opposition zu den vorgesetzten Behörden begeben. Doch sind sie gehalten, ihre Kritik sachlich und in gehöriger Form zu äussern. In diesem Sinn haben ihre öffentlichen Stellungnahmen denn auch mit einer gewissen Zurückhaltung und mit Augenmass zu erfolgen. Argumente sind **objektiv, sachlich und korrekt** vorzutragen.

In Bezug auf das vorbereitende Verfahren des Referendums und insbesondere das Sammeln von Unterschriften im Vorfeld der Abstimmung ist zu beachten, dass hiermit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten **strikt ausserhalb der Arbeitszeiten sowie des Arbeitsorts** (z.B. Büros, Kirche etc.) zu erfolgen haben. Beispielsweise ist es **unzulässig, im Rahmen von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen Unterschriften zu sammeln, Stellungnahmen zur Vorlage zu nehmen etc...** Solche Tätigkeiten haben konsequent ausserhalb der kirchlichen Tätigkeit und ausserhalb der kirchlichen Räumlichkeiten zu erfolgen. In diesem Sinn dürfen auch **keine Informationsveranstaltungen von kirchlichen Behörden, Organen oder einzelner Mitarbeitenden in kirchlichen Räumlichkeiten** stattfinden. Es darf einerseits nicht der Eindruck erweckt werden, dass die vorbereitenden Handlungen im Namen der kirchlichen Institutionen erfolgen, was irreführend und unzulässig wäre. Andererseits ist die Treuepflicht und Loyalität gegenüber den Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen und der Kantonalkirche zu wahren.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorliegend um ein **privates Referendumskomitee**, welches als solches auf privater Basis und ausserhalb der beruflichen und behördlichen Tätigkeiten aktiv zu sein hat. **Kirchliches Amt und Engagement für das Referendum sind strikte zu trennen**. Ebenso ist die Nutzung der kirchlichen Infrastruktur (z.B. PC, Material etc.) oder von Daten (Adresslisten, LuReg etc.) untersagt.

4. Gebot der sachlichen, objektiven und korrekten Information

Bei dem vom Referendumskomitee versandten Argumentarium wird diesen Grundsätzen nicht vollständig Rechnung getragen. So wird unter anderem falsch kommuniziert, dass die Luzerner Kirche die einzige reformierte Kirche ohne Volkswahl der Pfarrpersonen sei, was nicht zutrifft. Gewisse Kirchgemeinden im Kanton Bern kennen dieses System auch. Ebenso unzutreffend ist die Aussage in der Medienmitteilung, dass die Kirchenverfassung in § 50 Abs. 3 «gewährleistet, dass insbesondere Pfarrpersonen wie bisher durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden gewählt und entlassen werden können.». Die Kirchenverfassung sieht den Grundsatz der Anstellung von Pfarrpersonen durch den Kirchenvorstand oder die Kirchenpflege vor. § 50 Abs. 3 KiV enthält lediglich eine Ermächtigung an den Gesetzgeber allenfalls von diesem Grundsatz abweichen zu können. Dabei handelt es sich jedoch entgegen der Aussage des Referendumskomitees nicht um eine verfassungsrechtliche Gewährleistung der Volkswahl. Mit der neuen Kirchenverfassung haben die Stimmberechtigten den Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Anstellung eingeführt (§ 50 Abs. 1 KiV). Eine abweichende Regelung, (Volkswahl) müsste vom Gesetzgeber beschlossen werden (§ 50 Abs. 3 KiV).

Mit diesen Beispielen soll aufgezeigt werden, dass unzutreffende Informationen irreführend sind und die **gebotene Sorgfaltspflicht bei Abstimmungen verletzen**.

Dem Synodalrat ist es ein grosses Anliegen, dass die vorstehend dargelegten Grundsätze eingehalten werden, ein **korrektes und faires Abstimmungsverfahren** durchgeführt und schliesslich dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Dies ist im Sinne aller Beteiligten.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten stehen Ihnen Synodalrätin Lilian Bachmann sowie Synodalsekretär Peter Möri gerne zur Verfügung (Tel: 041 417 28 80).

Freundliche Grüsse



Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin



Peter Möri
Synodalsekretär

Kopie z.K. an:

- die Synodalen
- die Sekretariate